

wetreu



Welche Optionen gibt es, wenn ein Arbeitnehmer sein Privatfahrzeug für betriebliche Fahrten nutzt?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nutzt ein Arbeitnehmer seinen privaten Pkw für betriebliche Fahrten, stehen ihm verschiedene Möglichkeiten offen, die damit verbundenen Kosten als Werbungskosten steuerlich geltend zu machen oder sich vom Arbeitgeber steuerfrei erstatten zu lassen. Grundsätzlich kann er entweder den gesetzlich festgelegten pauschalen Kilometersatz für auswärtige berufliche Tätigkeiten ansetzen oder – bei entsprechendem Nachweis – die tatsächlichen Kosten pro Kilometer abrechnen.

Während bei der pauschalen Methode lediglich die beruflich gefahrenen Kilometer dokumentiert werden müssen, sind bei der Abrechnung der tatsächlichen Kosten eine detaillierte Aufstellung aller Fahrzeugkosten sowie eine genaue Ermittlung des beruflichen Nutzungsanteils erforderlich.

Wichtig ist, dass eine doppelte steuerliche Berücksichtigung – also Erstattung und Werbungskostenabzug – ausgeschlossen ist. Die richtige Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen ist in beiden Fällen unerlässlich.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** geben wir Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten des steuerlichen Abzugs oder der Erstattung der Kosten betrieblich veranlasster Fahrten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Optionen gibt es, wenn ein Arbeitnehmer sein Privatfahrzeug für betriebliche Fahrten nutzt?

Eine saubere Dokumentation schützt vor Problemen mit dem Fiskus!

Ein Arbeitnehmer nutzt für Auswärtstätigkeiten (z.B. Kundenbesuche, Baustellen, Filialbesuche) seinen privaten Pkw.

Wenn er auf den **Kosten für die betrieblich veranlassten Fahrten** nicht sitzenbleiben will, kann er seine Kosten entweder **als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung ansetzen** oder sich **steuerfrei vom Arbeitgeber erstatten** lassen. (Eine doppelte Berücksichtigung der Kosten ist nicht möglich!)

In beiden Fällen kann er dieselben **Methoden** nutzen:



Ansatz bzw. Erstattung der tatsächlichen Kosten:

Hierzu müssen ermittelt werden

- der **Anteil der beruflichen Fahrten** an der gesamten Jahresfahrleistung, da nur die auf diesen Anteil entfallenden Kosten abziehbar bzw. erstattungsfähig sind, und
- die **gesamten Kfz-Kosten** für einen Zeitraum von zwölf Monaten (dazu zählen u.a. Leasinggebühren oder jährliche Abschreibung; Kraftstoff- oder Stromkosten sowie Schmierstoffe; Kosten der Kfz-Versicherung und Kfz-Steuer; Wartungs- und Reparaturkosten)
- **Formel: $\text{Gesamtkosten} \times (\text{berufliche Kilometer} / \text{Gesamtkilometer}) = \text{abziehbare Kosten}$**



Dokumentationsanforderungen

Arbeitnehmer:

- Ermittlung und Nachweis der tatsächlichen Fahrzeugkosten (s.o.)
- Vereinfachtes Fahrtenbuch zur Ermittlung des Anteils der beruflichen Fahrten an der Gesamtfahrleistung (mit Datum, Start, Ziel und Zweck der Fahrten sowie gefahrenen Kilometern)
- Berechnung des beruflichen Kostenanteils (s.o.)

Arbeitgeber:

- Prüfung und Aufbewahrung der vom Arbeitnehmer vorgelegten Nachweise als Belege zum Lohnkonto

Aufbewahrungspflichten

- **Arbeitgeber:** Aufbewahrung der Belege zum Lohnkonto für acht Jahre
- **Arbeitnehmer:** Keine Pflicht, aber Aufbewahrung bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids empfohlen



Pauschale Kostenerstattung bzw. -ansatz:

Der Arbeitnehmer kann für betriebliche Fahrten (Hin- und Rückfahrt) **0,30 €/km**

- als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen oder
- sich steuerfrei vom Arbeitgeber erstatten lassen.
- **Formel: $\text{Beruflich gefahrene Kilometer} \times 0,30 \text{ €} = \text{abziehbarer Betrag}$**

Achtung:

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zählen nicht zu den betrieblich veranlassten Fahrten. Für diese kann der Arbeitnehmer die Entfernungspauschale als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung ansetzen (einfache Wegstrecke). Oder der Arbeitgeber kann die Kosten erstatten und die Erstattung pauschal mit 15 % versteuern.



Dokumentationsanforderungen

Arbeitnehmer:

- Nachweis der beruflichen Veranlassung der Fahrten (z.B. durch Reisekostenabrechnung oder vereinfachtes Fahrtenbuch mit Datum, Start, Ziel und Zweck der Fahrten sowie gefahrenen Kilometern)

Arbeitgeber:

- Prüfung und Aufbewahrung der vom Arbeitnehmer vorgelegten Unterlagen als Belege zum Lohnkonto

Aufbewahrungspflichten

- **Arbeitgeber:** Aufbewahrung der Belege zum Lohnkonto für acht Jahre
- **Arbeitnehmer:** Keine Pflicht, aber Aufbewahrung bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids empfohlen

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Sie haben Fragen oder benötigen weitere Unterstützung rund um das Thema betriebliche Fahrten von Arbeitnehmern mit privaten oder dienstlichen Fahrzeugen? Sprechen Sie uns gerne an.